

Wiss. Mit. Elisabeth Pape, Mainz\*

## „Böllerverbot in Eile“

THEMATIK	Staatsorganisationsrecht; Grundrechte; Rechtssatzverfassungsbeschwerde; Ausgestaltung und Dauer des Gesetzgebungsverfahrens; Verfassungsmäßigkeit eines Böllerverbots
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

Am 5.12.2023 kündigen die beiden Mehrheitsfraktionen, A- und B-Fraktion, die Einbringung eines Gesetzesentwurfs zur Änderung des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in den Deutschen Bundestag und dessen Aufsetzung auf die Tagesordnung des Plenums für den 8.12.2023, an. Der Gesetzesentwurf wird noch am Abend an die Mitglieder des Deutschen Bundestages verteilt.

Artikel 1 des Entwurfs sieht vor, nach § 6 SprengG folgenden § 6a einzufügen:

„§ 6a Überlassung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen ganzjährig nur solchen Verbrauchern überlassen werden, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder einen Befähigungsschein nach § 20 oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 1. SprengV besitzen, und ganzjährig nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden.“

Zugleich ist eine Ergänzung von § 41 I SprengG vorgesehen, sodass Verstöße gegen § 6a SprengG eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Artikel 2 des Entwurfs bestimmt, dass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Die Begründung des Entwurfs führt aus, das Silvesterfeuerwerk werde den Erfordernissen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr gerecht, insbesondere mit Blick auf den Umweltschutz. Verwiesen wird auf Ausführungen der Bundesärztekammer, wonach sich jedes Jahr tausende Menschen durch Feuerwerkskörper verletzen. Auch Luftverschmutzung führe zu Gesundheitsschäden. Nach Angaben des Umweltbundesamtes entstünden auch Umweltschäden durch Feinstaub und enorme Müllmengen neben Sachschäden an Fahrzeugen und Gebäuden. Der Lärm verängstige Haustiere und störe Wildtiere. Diese Folgen des Feuerwerks müssten dringend begrenzt werden. Daher soll die bisherige Rechtslage nach §§ 22 I 1, 23 II der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) geändert werden.

Am 8.12.2023 findet die erste Lesung statt. Gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen,

\* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, internationales Recht, Rechtstheorie (Prof. Dr. Karsten Schneider) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Der Fall wurde in leicht abgewandelter Form im Sommersemester 2023 als Hausarbeit in der Veranstaltung „Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht mit kleiner Hausarbeit“ gestellt.

die sich „durch das hohe Tempo des Gesetzgebungsverfahrens“ in ihren Rechten verletzt sehen, beschließt der zuständige Ausschuss für den 11.12.2023 eine öffentliche Anhörung von sieben Sachverständigen. Teilweise äußern sie Kritik an Inhalt oder Verfahren des Entwurfs und vertreten die Auffassung, dass ihm durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstünden. Der Ausschuss empfiehlt am 13.12.2023 die Annahme des Entwurfs in unveränderter Form. Nach Änderung der Tagesordnung und gegen die Stimmen der Opposition erfolgt am 15.12.2023 die zweite und dritte Lesung. Im Plenum verweisen mehrere Abgeordnete darauf, dass nur von drei Sachverständigen schriftliche Ausarbeitungen und kein Protokoll der Anhörung im Ausschuss vorlägen, eine Entscheidung über den Gesetzentwurf daher zum jetzigen Zeitpunkt die Rechte der meisten Abgeordneten verletze. In der Schlussabstimmung wird der Entwurf mit den Stimmen der A- und B-Fraktion angenommen. Der Bundesrat beschließt am 19.12.2023, gegen das Gesetz einen Antrag nach Art. 77 II GG nicht zu stellen. Nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten am 22.12.2023 wird das Gesetz am 27.12.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Z-GmbH, eine bedeutende Herstellerin pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, vertreibt ihre Produkte seit vielen Jahren erfolgreich bundesweit über große Baumarktketten. Wie bei den vier übrigen inländischen Herstellern von Feuerwerkskörpern liegt der Verkaufschwerpunkt der Z-GmbH seit jeher auf dem Silvestergeschäft. Ihre Endkunden sind weitgehend „pyrotechnische Laien“ ohne Erlaubnis oder Befähigungsschein.

Sie erwägt die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde. Bereits ab dem 5.12.2023 habe es nahezu keine Neubestellungen gegeben. Zahlreiche Baumärkte hätten sogar bestehende Lieferverträge kurzfristig storniert. Ihr vorproduzierter Lagerbestand für das Silvestergeschäft 2023/24 sei seit Anfang Dezember „quasi unverkäuflich“. Für das Geschäftsjahr 2023 erwarte sie insgesamt hohe Verluste, die kurzfristig nicht durch Verkäufe in ausländische Märkte auszugleichen seien. Zusätzlich führe die außerplanmäßige Lagerung über das Jahresende hinaus zu erheblichen Kosten. Die Änderung der Rechtslage erdrossle sie wirtschaftlich und zerstöre das bisherige Geschäftsmodell. Zudem seien auch Rechte der Abgeordneten und der Öffentlichkeit „mit Füßen getreten worden“. Inhaltlich bekämpfe das Gesetz die Tradition zum Jahreswechsel. Millionen Feuerwerksenthusiasten seien hierdurch in Grundrechten verletzt. Knalltraumata und Verbrennungen würden durch Fehlanwendung verursacht. Schließlich sei das „Sonderopfer“, das sie als Unternehmen trage, nicht gerechtfertigt.

Hätte eine Verfassungsbeschwerde der Z-GmbH gegen § 6a SprengG Erfolg?

**Bearbeitungshinweis:** Verstöße gegen Art. 2 I, 3 I, 5 III, 19 I, II GG sind nicht zu prüfen. Pandemiebedingte Folgen für die Pyrotechnik-Branche bleiben unberücksichtigt. Es ist zu unterstellen, dass das Gesetz ein Einspruchsgesetz darstellt. Die GRCh und die EMRK sowie deren Auswirkungen auf deutsches Recht bleiben außer Betracht. Im Übrigen ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.